

Gesetzentwurf

der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

A. Problem und Ziel

Geopolitische Spannungen können in dem international besetzten Kuratorium der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) zu einer Reihe von problematischen Sachverhalten führen, insbesondere weil alle Kuratoren weitreichenden Zugriff und Anspruch auf Informationen hinsichtlich Projektträgern, Bewilligungssummen, bewilligten und abgelehnten Projekten haben.

Es sollte ausgeschlossen werden, dass Projektpartner der Stiftung EVZ in Ländern, die durch einen Vertreter oder eine Vertreterin Mitglied des Kuratoriums sind, bedroht und in ihrer Arbeit eingeschränkt werden.

Die von der Stiftung EVZ geförderten Projekte sind humanitärer, zivilgesellschaftlicher und kultureller Natur. Es handelt sich hierbei um häufig zentrale (sogenannte „dritte“) Orte, die auch im Rahmen kriegerischer Auseinandersetzungen nicht in Gefahr geraten dürfen.

Auch Reputationsrisiken für die Stiftung EVZ nicht nur in der deutschen Öffentlichkeit, sondern auch international, sollten verhindert werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor, dem Kuratorium die Möglichkeit zu geben, mit qualifizierter Mehrheit einzelne Kuratoren und deren Vertreter aus wichtigem Grund vorübergehend aus dem Kuratorium auszuschließen. Die Gründe, die eine solche zeitweilige Aussetzung erfordern, können sowohl in der Person des Betroffenen als auch im Verhalten der entsendenden Stelle liegen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Keiner.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Keiner.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Keiner.

F. Weitere Kosten

Keine.

Entwurf eines Sechsten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Vom ...

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“

Nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ vom 2. August 2000 (BGBl. I S. 1263), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. September 2008 (BGBl. I S. 1797) geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Das Kuratorium kann aus wichtigem Grund mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder die Mitgliedschaft eines Kuratoriumsmitglieds oder eines Vertreters für einen festgelegten Zeitraum aussetzen. Sofern der wichtige Grund in dem Verhalten der entsendenden Stelle selbst liegt, kann das Kuratorium für den festgelegten Zeitraum zudem das Benennungsrecht der entsendenden Stelle aussetzen. Abweichend von Absatz 4 Satz 4 gilt das Mehrheitserfordernis der Sätze 1 und 2 auch für eine Beschlussfassung im schriftlichen Verfahren. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere dann vor, wenn die Mitgliedschaft im Kuratorium geeignet ist,

1. die Verwirklichung des Stiftungszwecks gemäß § 2 zu gefährden,
2. den Interessen oder dem Ansehen der Stiftung zu schaden oder
3. an der Durchführung von Projekten der Stiftung beteiligte Personen zu gefährden.

Das Kuratorium kann mit einer Mehrheit von zwei Dritteln seiner Mitglieder eine Aussetzung nach Satz 1 oder 2 jederzeit aufheben.“

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 17. Dezember 2024

Dr. Rolf Mützenich und Fraktion
Katharina Dröge, Britta Habelmann und Fraktion

Begründung

Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“)

Nach § 5 Absatz 1 des Gesetzes zur Errichtung einer Stiftung „Erinnerung, Verantwortung und Zukunft“ (EVZ-StiftG) besteht das Kuratorium der Stiftung Erinnerung, Verantwortung und Zukunft (EVZ) aus 27 Mitgliedern, die von verschiedenen Stellen benannt werden. Nach § 5 Absatz 1 Satz 3 kann die entsendende Stelle für jedes Kuratoriumsmitglied einen Vertreter bestimmen. Nach § 5 Absatz 1 Satz 4 kann das Kuratorium durch einstimmigen Beschluss eine andere Zusammensetzung des Kuratoriums dauerhaft beschließen.

Der neu einzufügende § 5 Absatz 1a schafft über die Vorschrift des § 5 Absatz 1 Satz 4 hinaus die Möglichkeit, durch einen vom Kuratorium mit qualifizierter Mehrheit zu fassenden Beschluss die Mitgliedschaft von einzelnen Kuratoriumsmitgliedern und deren Vertretern für einen festgelegten Zeitraum zu suspendieren. Der Zeitraum ist in dem Beschluss festzulegen. Der Beschluss nach § 5 Absatz 1a Satz 1 ist verlängerbar. Nach § 5 Absatz 1a Satz 5 kann die Aussetzung der Mitgliedschaft mit qualifizierter Mehrheit jederzeit vorzeitig beendet werden.

Alle Beschlüsse nach § 5 Absatz 1a können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der Kuratoriumsmitglieder getroffen werden. Um eine Beschlussfassung in Anwesenheit der Betroffenen zu vermeiden, kann der Beschluss auch im schriftlichen Verfahren nach § 5 Absatz 4 Satz 4 getroffen werden; allerdings erfordert dieser Umlaufbeschluss abweichend von § 5 Absatz 4 Satz 5 nicht eine absolute Mehrheit, sondern eine Zwei-Drittel-Mehrheit.

Die Suspendierung kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Ob ein solcher vorliegt, entscheidet das Kuratorium durch seinen Suspendierungsbeschluss. Der Grund kann sowohl in der jeweiligen Person als auch im Verhalten der ihn entsendenden Stelle liegen.

Nach Satz 2 kann das Kuratorium auch die Aussetzung des Benennungsrechts der entsendenden Stelle beschließen, wenn der wichtige Grund in dem Verhalten der entsendenden Stelle selbst liegt.

Nach Satz 4 liegt ein wichtiger Grund insbesondere dann vor, wenn die Mitgliedschaft des Kurators und seines Vertreters im Kuratorium geeignet ist, die Verwirklichung des Stiftungszwecks gemäß § 2 zu gefährden oder den Interessen oder dem Ansehen der Stiftung zu schaden oder an der Durchführung von Projekten der Stiftung EVZ beteiligte Personen zu gefährden.

Die Aufzählung ist nur beispielhaft. Eine Gefährdung der Verwirklichung des Stiftungszwecks liegt insbesondere dann vor, wenn Staaten, die im Kuratorium vertreten sind, auf ihrem eigenen Territorium oder dem eines anderen Staates die Tätigkeiten der Stiftung behindern oder gefährden.

Mit der Beschlussfassung nach § 5 Absatz 1a Satz 1 ist die Mitgliedschaft des betroffenen Kuratoriumsmitglieds und seines Vertreters für den festgelegten Zeitraum ausgesetzt. Die Betroffenen verlieren für die Dauer der Suspendierung alle Mitwirkungs- und Informationsrechte, die einem Kurator bzw. seinem Vertreter zustehen.

Die Suspendierung einzelner Mitglieder aus dem Kuratorium ist nicht mit einer Verminderung von Leistungen und Projekten der EVZ in den betroffenen Ländern verbunden.

Zu Artikel 2 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.